

Förderverein am Taunusgymnasium Königstein e.V.
(vormals „Bund der Ehemaligen und Förderer
des Taunusgymnasiums Königstein“)

Satzung

Zuletzt geändert durch Beschluss vom 16. Mai 2022

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein am Taunusgymnasium Königstein e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Königstein im Taunus.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung durch

1. die Förderung schulischer Tätigkeiten des Taunusgymnasiums Königstein, insbesondere von Bildungsfahrten der Schüler und Lehrer und von Austauschprogrammen mit anderen Schulen,
2. die Förderung von Einrichtungen des Taunusgymnasiums Königstein, insbesondere des Schulorchesters, des Schultheaters, der schulischen Bibliotheken und der schulischen Fachsammlungen,
3. die Unterhaltung und den Betrieb solcher Einrichtungen sowie
4. die Pflege der Beziehungen und Verbindungen zum Taunusgymnasium.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) An ausscheidende Mitglieder werden keine Rückzahlungen geleistet.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an diejenige öffentliche Körperschaft, aus deren Mitteln das Taunusgymnasium Königstein im Zeitpunkt der Auflösung unterhalten wird. Diese Körperschaft hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke nach § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme eines minderjährigen Mitglieds ist von dessen gesetzlichem Vertreter mit zu unterzeichnen. Die Zustimmung zum Vereinsbeitritt umfasst auch die Wahrnehmung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte, soweit diese Satzung keine Ausnahmen vorsieht.

(3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag nach Absatz 2.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod des Mitgliedes
- b) durch Austritt des Mitgliedes
- c) durch Ausschluss des Mitgliedes
- d) durch Auflösung des Vereins

(5) Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.

(6) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Bei der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder mit je einer Stimme stimmberechtigt.

(2) Die Mitglieder sind zur rechtzeitigen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

(3) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, sofern ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages nach § 6 der Satzung drei Monate im Rückstand ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen und zwar:
dem Vorsitzenden
dem stellvertretenden Vorsitzenden
dem Schatzmeister
dem Schriftführer
dem Musik-Koordinator
und bis zu sechs Beisitzern.

(2) Gehört dem Vorstand kein Mitglied der Schulleitung, des Kollegiums, der Schülerversammlung oder des Schulleiternbeirats an, so kann der Vorstand aus den genannten Personengruppen jeweils bis zu eine Person als Beisitzer hinzuwählen. Das neu hinzugewählte Vorstandsmitglied wird für den Rest der Amtszeit gewählt.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Musik-Koordinator besteht. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, Fremdmittel bis zu einer Höhe von 15.000,00 € aufzunehmen. Zur Vertretung des Vereins sind nur je zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt. Minderjährige Mitglieder können nicht zum Vorstand im Sinne des § 26 BGB gewählt werden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder befugt, für das ausscheidende Mitglied ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hinzuzuwählen. Das neu hinzugewählte Vorstandsmitglied wird nur für den Rest der Amtszeit gewählt.

(7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(8) Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden erstattet.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Kalendertage liegen.

(2) Die Versammlungsleitung übernimmt der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, sofern von der Mitgliederversammlung kein anderer Versammlungsleiter bestimmt wird.

(3) Die Art der Abstimmung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Wird von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt, so wird entsprechend verfahren.

(4) Nicht anwesende Mitglieder können sich durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende Mitglied kann dabei bis zu drei Mitglieder vertreten.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Genehmigung des Kassenberichts und des Haushaltsplans
- d) die Änderung der Satzung
- e) die Beitragsordnung
- f) die Auflösung des Vereins

(6) Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

(7) Beschlüsse über:

- a) eine Satzungsänderung

b) die vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(8) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und der Mitgliederversammlung müssen mindestens 10 Kalendertage liegen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese Einberufung von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gefordert wird.

(10) Anträge zur Änderung der Satzung müssen mit dem genauen Wortlaut der angestrebten Änderung dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Anträge zur Änderung der Satzung sind zulässig, wenn sie

a) vom Vorstand oder

b) von mindestens 20 v. H. der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich eingereicht werden. Die Änderungsanträge sind der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 10 Kassenführung

(1) Der Schatzmeister hat zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht anzufertigen und dem Vorstand vorzulegen.

(2) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Direkte Wiederwahl ist nur einmal möglich. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

(3) Die Kassenprüfer prüfen nach dem Abschluss des Geschäftsjahres den vom Schatzmeister erstellten Kassenbericht, die Kassenbücher und Belege. Auf der dem Abschluss des Geschäftsjahres folgenden Mitgliederversammlung erstatten sie über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht.

§ 11 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur eine mit diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung beschließen. Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des § 9 der Satzung, soweit nachfolgend keine Sonderregelungen bestehen.

(2) Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

(3) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen.

(4) Auf § 3 Absatz 5 der Satzung wird verwiesen.